



## Auslage des Haushaltsplanes 2022 und 2023 der Ärztekammer Nordrhein und der Ärztlichen Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung in Nordrhein

Nach den Vorgaben der Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Nordrhein wird für die Auslage des Haushaltsplanes 2022 und 2023 in den Servicezentren und Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein der Zeitraum vom 27. Februar bis zum 07. März 2023 bestimmt.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist während der Bürozeiten der einzelnen Kreisstellen nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Rudolf Henke  
Präsident

### Amtliche Bekanntmachungen der Ärztekammer Nordrhein auf [www.aekno.de](http://www.aekno.de)

Alle Amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie gemäß § 17 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein im Internet unter [www.aekno.de](http://www.aekno.de) in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

**Direktlink: [www.aekno.de/Amtliche\\_Bekanntmachungen](http://www.aekno.de/Amtliche_Bekanntmachungen)**

Diese treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.



Soweit für Satzungen eine Bekanntgabepflichtung im *Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen* besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe.

### Amtliche Bekanntmachung im Dezember 2022

16. Dezember 2022: Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein  
Wahlperiode 2019 – 2024

### Ärztliche Körperschaften im Internet

Ärztekammer Nordrhein [www.aekno.de](http://www.aekno.de)

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein [www.kvno.de](http://www.kvno.de)



## Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 12. November 2022

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 12. November 2022 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403) - SGV. NRW. 2122 - folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.11.2022 - Vers. 35-00-1 (22) III B 4 - genehmigt worden ist.

### Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23. Oktober 1993 (SMBl. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

(1) In § 20 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Mehr als das 1,3-fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe (§ 26) muss als Abgabe pflichtgemäß nicht geleistet werden (Pflichtabgabe).“

(2) In § 20 Absatz 2 wird der erste Halbsatz – „jedoch nicht höher als das 12-fache der Beiträge, die höchstens nach § 161 Abs. 1 und 2 SGB VI entrichtet werden können,“ – gestrichen.

§ 20 Absatz 2 erhält damit folgende Fassung:

„Die Höchstgrenze für die Versorgungsabgabe für Jahresbezüge ist das 1,7-fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe (§ 26), mindestens jedoch das 12-fache des höchsten Beitrages nach § 157 SGB VI. Die Höchstgrenze für Monatsbezüge ist 1/12 des sich aus Satz 1 ergebenden Betrages. Die Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Nordrhein gibt alljährlich die Höchstgrenze der Versorgungsabgabe bekannt.“

(3) In § 20 Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Ergibt sich - unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21, 22 und 23 - aus den Einkünften gemäß Abs. 3 eine geringere Versorgungsabgabe als die Pflichtabgabe nach Abs. 1 Satz 2, ist dies jährlich vom Mitglied durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Geschäftsjahres nachzuweisen. Bei Nichtvorlage dieses Bescheides ist das 1,3-fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe gemäß Abs. 1 Satz 2 (Pflichtabgabe) maßgebend.“

(4) In § 20 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„In jedem Fall dürfen die Versorgungsabgaben den für die Befreiung von der Körperschaftsteuer zulässigen Betrag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 des Körperschaftsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder einer diese Vorschrift ersetzenden Regelung nicht überschreiten.“

(5) In § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Mitglieder, die zusätzlich zu ihrer angestellten Tätigkeit Einkünfte aus einer selbstständigen ärztlichen Tätigkeit erzielen, gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

(6) In § 21 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„§ 20 Abs. 7 gilt entsprechend.“

(7) In § 22 Satz 1 wird hinter „§ 20 Abs. 1“ das Wort „Satz 1“ eingefügt.

(8) In § 22 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„§ 20 Abs. 7 gilt entsprechend.“

Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

(9) In § 23 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„§ 20 Abs. 7 gilt entsprechend.“

(10) In § 24 Absatz 2 werden die Wörter „der Pflichtabgabe“ durch die Wörter „den pflichtgemäß zu leistenden Abgaben“ ersetzt.

(11) In § 24 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„§ 20 Abs. 7 gilt entsprechend.“

(12) In § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Ist die nach Abs. 1 errechnete durchschnittliche Versorgungsabgabe des Geschäftsjahres geringer als die des Vorgeschäftsjahres, verbleibt die durchschnittliche Versorgungsabgabe auf dem Wert des Vorgeschäftsjahres.“

(13) In § 34 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„§ 20 Abs. 7 gilt entsprechend.“

(14) In § 34 a wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„§ 20 Abs. 7 gilt entsprechend.“

(15) In § 40 Absatz 2 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Diese Einzahlungen dürfen zusammen mit den Versorgungsabgaben den für die Befreiung von der Körperschaftsteuer zulässigen Betrag gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 8 des Körperschaftsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder einer diese Vorschrift ersetzenden Regelung nicht überschreiten.“

## Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.  
Düsseldorf, den 24.11.2022

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
(Dr. Steenken)

Ausgefertigt am:  
Düsseldorf, den 02.12.2022

Ärztammer Nordrhein  
Rudolf Henke  
(Präsident)

## Rentenbemessungsgrundlagen und laufende Versorgungsleistungen für 2023

Gemäß § 9 (2) Satz 2 der ab 30.01.2021 geltenden Fassung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat die Kammerversammlung beschlossen:

Die Rentenbemessungsgrundlagen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 sowie die laufenden Versorgungsleistungen werden zum 01.01.2023 nicht erhöht und bleiben damit unverändert.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte durch Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 17.11.2022 – AufS 2001-000023-NÄV-2022-0017844.

Rudolf Henke  
Präsident der Ärztekammer Nordrhein  
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses  
der Nordrheinischen Ärzteversorgung

## Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung im November 2022 den Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2021 entgegengenommen und den Jahresabschluss festgestellt.

## Versorgungsabgaben im Jahr 2023

### Durchschnittliche Versorgungsabgabe

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe gemäß § 26 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beträgt für das Geschäftsjahr 2023 € 16.584,00.

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe dient als Berechnungsgrundlage für die Renten und für die Höhe der abzuführenden Versorgungsabgaben im Jahr 2023. Es betragen somit:

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) die Höchstversorgungsabgabe |             |
| jährlich                       | € 28.192,80 |
| monatlich                      | € 2.349,40  |
| b) die Pflichtabgabe           |             |
| jährlich                       | € 21.559,20 |
| monatlich                      | € 1.796,60  |
| c) die Mindestabgabe           |             |
| jährlich                       | € 4.975,20  |
| monatlich                      | € 414,60    |